

II-4565 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2282/J

A n f r a g e

1978 -12- 20

Der Abgeordneten Kokail

und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend den Verdacht gesetzwidriger Vorgänge im Zusammenhang
mit den Tätigkeiten des Abg. Dr. Günther Wiesinger

In den politischen Auseinandersetzungen der jüngsten Zeit wurde die Öffentlichkeit zu den Problemen der Unvereinbarkeit besonders sensibilisiert. Hierbei fiel die Aufmerksamkeit unter anderem auch auf den VP-Abgeordneten Dr. Günther Wiesinger.

Primarius Dr. Wiesinger ist neben seinen politischen Funktionen Eigentümer folgender Betriebe:

- o Eigentümer und Leiter des Rehabilitationsinstitutes Wien,
Untere Augartenstraße 40,
- o Eigentümer und Leiter des Rheumainstitutes Wien, Brüttagasse 8
- o Eigentümer und Leiter des Rheuma-Ambulatoriums Wien,
Simmeringer Hauptstraße 16
- o Eigentümer und Primarius des Sanatoriums Wienerwald in
Klosterneuburg-Weidling,
- o Eigentümer des Kurheims Strobl am Wolfgangsee.
Gleichzeitig ist er:
- o Persönlich haftender und allein zeichnungsberechtigter Gesellschafter des "Ambulatoriums Dianabad OHG" Wien.

In dieser Eigenschaft hat Primarius Dr. Günther Wiesinger unter anderem mehrere Verträge mit der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft abgeschlossen.

Primarius Dr. Wiesinger ist auch Fachgruppenvorsteher der Fachgruppe Wien der Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten sowie der Mineralquellenbetriebe.

Primarius Dr. Wiesinger ist weiters Angestellter (Kontrollarzt) der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Ansicht, daß dies einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Dienstordnung für die Ärzte und Dentisten bei den Sozialversicherungsträgern darstellt.

Außerdem dürfen nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages der zwischen der Österreichischen Ärztekammer und der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) abgeschlossen wurde, angestellte Ärzte der SVA nicht gleichzeitig Vertragsärzte der SVA sein. Ausnahmen hiervon sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zulässig.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten nachstehende Anfragen:

1. Werden Sie geeignete Schritte ergreifen, um zu untersuchen, inwieweit die Tätigkeit von Primarius Dr. Wiesinger als Angestellter der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft und die Tatsache, daß Dr. Wiesinger als Eigentümer und Inhaber mehrerer Gewerbeberechtigungen für den Betrieb von Ambulatorien mit der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft Verträge abgeschlossen hat, den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht?
2. Ist Ihnen bekannt, ob die Ärztekammer und die Sozialversicherungsanstalten der Gewerblichen Wirtschaft einvernehmlich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 4 des Gesamtvertrages erteilt haben?
3. Ist es richtig, daß Dr. Wiesinger als Fachgruppenvorstehrer der Bade- und Kuranstalten die Verträge über die Erhöhung der Gebühren für physikalische Leistungen, die in seinen Ambulatorien erbracht werden, mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger abschließt?
4. Ist es richtig, daß Dr. Wiesinger als Angestellter (Kontrollarzt) der SVA Kenntnis über alle internen vertraglichen Beratungen zur Gestaltung der angestrebten Honorarpolitik hat, aus der er dann in seinen anderen Funktionen einen persönlichen Vorteil zieht?